

## **Schlussfeststellung**

(§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

### **I Feststellung**

Gemäß § 149 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Flurbereinigungsverfahren **Badenheim-Galgenberg Projekt II**, Landkreis Mainz-Bingen, mit folgender Feststellung **abgeschlossen**:

- Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

### **II Hinweise**

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskataster wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt und berichtigt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 15.10.2018 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Aufbaugemeinschaft Badenheim insbesondere zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Rheinessen - Nahe - Hunsrück**  
**Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,**  
Dienstszitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),**  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form beim DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)